
S 3 KR 605/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenversicherung - Sicherzustellungszuschlag für Hebammen gem § 134a Abs 1b SGB V - Gleichordnungsverhältnis von GKV- Spitzenverband und Hebammen - keine hoheitliche Regelung - keine Anrechnung der Zahlungen Dritter (hier: Haftpflichtkostenausgleichszahlung einer Belegklinik an Beleghebamme)
Leitsätze	1. Über die Auszahlung des Sicherstellungszuschlags an eine Hebamme, die Leistungen der Geburtshilfe erbringt, entscheidet der GKV-Spitzenverband für die beteiligten Krankenkassen im Gleichordnungsverhältnis zu den Hebammen als Zahlstelle und nicht durch hoheitliche Regelung. 2. Auf den Ausgleich der Haftpflichtkostensteigerung nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe sind Zahlungen Dritter weder nach ausdrücklicher Regelung noch kraft ergänzender gerichtlicher Vertragsauslegung anzurechnen.
Normenkette	SGB V § 134a Abs 1b S 1 ; SGB V § 134a Abs 1b S 3 ; SGB X § 31
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 3 KR 605/16
Datum	13.06.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 5 KR 110/19
Datum	01.09.2021

3. Instanz

Datum

22.02.2023

Ä

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Gründe :

I

1
Im Streit steht ein höherer Sicherstellungszuschlag zu den Haftpflichtversicherungskosten der klagenden Hebamme für das 2. Halbjahr 2015.

2
Die Klägerin war im streitbefangenen Zeitraum freiberuflich und zugleich als Beleghebamme tätig. Sie ist Mitglied des Hebammenverbandes Schleswig-Holstein eV und in diesem Rahmen in einer Gruppen-Haftpflichtversicherung des Deutschen Hebammenverbandes eV in der Versicherungsform „freiberufliche Hebammen mit Geburtshilfe“ gegen Haftungsrisiken für Personen-, Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden pflichtversichert. Die von ihr zum 14.7.2015 gezahlte Versicherungsprämie belief sich auf 3137,16 Euro für das 2. Halbjahr 2015. Hiervon übernahm das Belegkrankenhaus nach dem Belegvertrag einen Anteil von 1337,94 Euro. Der Beklagte gewährte einen Sicherstellungszuschlag in Höhe von 1031,11 Euro und lehnte einen weitergehenden Anspruch unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter für die Versicherungsprämie ab (Bescheid vom 13.5.2016; Widerspruchsbescheid vom 14.7.2016). Der Bescheid sei aufgrund einer Klage gegen den Beschluss der Schiedsstelle nach [§ 134a Abs 4 SGB V](#) vom 25.9.2015 vorläufig und ergehe unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Klage gegen den Schiedsspruch ruht zurzeit (SG Berlin [S 211 KR 4186/15](#)).

3
Das SG hat nach Bereinigung von Abzügen die angefochtenen Bescheide geändert und den Beklagten zur weiteren Zahlung von 1170,70 Euro verurteilt (Urteil vom 13.6.2019). Das LSG hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen: Die Klägerin habe Anspruch auf den Sicherstellungszuschlag in voller Höhe. Der Beklagte sei nach dem Wortlaut der Anlage 1.4 zum Vertrag nach [§ 134a SGB V](#) nicht berechtigt gewesen, die streitbefangenen Abzüge für den Zuschuss zur Haftpflichtprämie als Beleghebamme vorzunehmen. Dies ergebe sich weder aus dem klaren Wortlaut noch aus einer Auslegung der Regelungen. Der Beklagte könne sich zudem für seine Bescheide nicht auf eine Verwaltungsaktbefugnis berufen (Urteil vom 1.9.2021).

4

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der Beklagte die Verletzung materiellen Rechts ([Â§ 2, 12, 70, 134a SGB V](#), [Â§ 8, 18, 31 SGB X](#), [Â§ 33 SGB I](#) und Anlage 1.4 Â§ 2 zum Vertrag Ã¼ber die Versorgung mit Hebammenhilfe). Zu Recht sei der Zuschuss des Krankenhauses, welchen die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre Berufshaftpflichtversicherungskosten im Ausgleichszeitraum erhalten habe, in Abzug gebracht worden.

5

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 1.Â September 2021 und des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 13.Â Juni 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

6

Die KlÃ¤gerin verteidigt die angefochtene Entscheidung und beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

7

Die zulÃ¤ssige Revision des Beklagten ist unbegrÃ¼ndet ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass Ã¼ber die Auszahlung des Sicherstellungszuschlags fÃ¼r Hebammen weder durch Verwaltungsakt zu entscheiden ist noch, dass Zahlungen Dritter auf ihn anzurechnen sind.

8

1.Â Gegenstand des Revisionsverfahrens sind die Entscheidungen der Vorinstanzen sowie der Bescheid vom 13.5.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.7.2016, mit dem der Beklagte eine ungekÃ¼rzte Auszahlung des Sicherstellungszuschlags abgelehnt hat, und das Begehren der KlÃ¤gerin auf entsprechende Zahlung. Dieses verfolgt die KlÃ¤gerin statthaft mit einer Anfechtungsklage, gerichtet auf Aufhebung des Formalverwaltungsakts (dazu 3.), und in objektiver KlageÃ¤ufung verbunden mit einer echten Leistungsklage nach [Â§ 54 SGG](#).

9

2.Â Rechtsgrundlage des von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Anspruchs ist [Â§ 134a Abs 1b SGB V](#) (in der seither unverÃ¤nderten Fassung des GKV-Finanzstruktur- und QualitÃ¤tsweiterentwicklungsgesetzes vom 21.7.2014, [BGBl I 1133](#)) iVm Anlage 1.4 Â§ 2 Abs 1 und 4 zum Vertrag Ã¼ber die Versorgung mit Hebammenhilfe nach [Â§ 134a SGB V](#) idF des Schiedsspruchs vom 25.9.2015 (im Folgenden Vertrag nach [Â§ 134a SGB V](#)), dessen Wirksamkeit die insoweit erhobene Anfechtungsklage nicht entgegensteht ([Â§ 134a Abs 4 Satz 6](#) iVm [Â§ 129 Abs 9 Satz 7 SGB V](#)).

10

Danach erhalten Hebammen, die Leistungen der Geburtshilfe erbringen und die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach [Â§Â 134a AbsÂ 1a SGB V](#) nachgewiesen haben, fÃ¼r Geburten ab dem 1.7.2015 zusÃ¤tzlich zur VergÃ¼tung fÃ¼r die im Einzelnen erbrachten Leistungen einen Sicherstellungszuschlag nach MaÃgabe der nach [Â§Â 134a AbsÂ 1b SatzÂ 3 SGBÂ V](#) zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und den fÃ¼r die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maÃgeblichen BerufsverbÃ¤nden der Hebammen und den VerbÃ¤nden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene, âwenn ihre wirtschaftlichen Interessen wegen zu geringer Geburtenzahlen bei der Vereinbarung Ã¼ber die HÃ¶he der VergÃ¼tung nach AbsatzÂ 1 nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt sindâ ([Â§Â 134a AbsÂ 1b SatzÂ 1 HalbsatzÂ 2 SGBÂ V](#)). Dazu sind im Rahmen der nÃ¤heren vertraglichen Ausgestaltung insbesondere Regelungen zu treffen Ã¼ber die HÃ¶he des Sicherstellungszuschlags in AbhÃ¤ngigkeit ua von der Anzahl der betreuten Geburten und der HÃ¶he der zu entrichtenden HaftpflichtprÃ¤mie ([Â§Â 134a AbsÂ 1b SatzÂ 3 SGBÂ V](#)). Ausgezahlt wird der Sicherstellungszuschlag âauf Antrag der Hebammeâ nach Nachweis ua Ã¼ber den Versicherungsschutz und -beitrag durch den GKV-Spitzenverband ([Â§Â 134a AbsÂ 1b SatzÂ 2 SGBÂ V](#)).

11

Hiernach verlangt die KlÃ¤gerin im GleichordnungsverhÃ¤ltnis zum Beklagten (dazuÂ 3.) zutreffend die Zahlung von weiteren 1170,70Â Euro, weil eine Anrechnung von Zahlungen Dritter vertraglich nicht vorgesehen und das einer ergÃ¤nzenden gerichtlichen Auslegung nicht zugÃ¤nglich ist (dazuÂ 4.), weshalb die Zahlung des Belegkrankenhauses in HÃ¶he von 1337,94Â Euro bei der Berechnung des Sicherstellungszuschlags unberÃ¼cksichtigt bleibt.

12

3.Â Ã¼ber die Auszahlung des Sicherstellungszuschlags an eine Hebamme, die Leistungen der Geburtshilfe erbringt, entscheidet der GKV-Spitzenverband fÃ¼r die beteiligten Krankenkassen im GleichordnungsverhÃ¤ltnis zu den Hebammen als Zahlstelle und nicht durch hoheitliche Regelung.

13

a)Â Nach der gesetzlichen Konzeption ist die Versorgung Versicherter mit Hebammenhilfe entsprechend der Ausgestaltung in anderen Bereichen der nichtÃ¤rztlichen Leistungserbringung nach dem SGBÂ V (vgl stv zur hÃ¤uslichen Krankenpflege BSG vom 29.6.2017 Â [BÂ 3Â KR 31/15Â RÂ BSGE 123, 254](#) = SozR 42500 Â§Â 132a NrÂ 11, RdNrÂ 15) in die HÃ¤nde der Vertragspartner gelegt (so etwa ausdrÃ¼cklich die Gesetzesmaterialien zum Terminservice- und Versorgungsgesetz vom 6.5.2019, [BGBIÂ I 646](#), [BTDruks 19/8351 SÂ 206](#)). DemgemÃ¤Ã obliegt auch die Ausgestaltung des Sicherstellungszuschlags gemÃ¤Ã [Â§Â 134a AbsÂ 1b SatzÂ 3 bisÂ 6 SGBÂ V](#) der vertraglichen Konkretisierung ([Â§Â 134a AbsÂ 1b SatzÂ 1 SGBÂ V](#); vgl [BTDruks 18/1657 SÂ 65](#) Â f). Dass hieran fÃ¼r den Sicherstellungszuschlag der GKV-Spitzenverband beteiligt ist, Ã¤ndert daran nichts; er Ã¼bernimmt insoweit nur die Auszahlung von Mitteln, die ihm von den Krankenkassen als den Vertragspartnern der Hebammen

hierfür zur Verfügung gestellt werden (vgl. [BTDrucks 18/1657 S. 65](#)).

14

b) Grundlagen für hoheitliche Regelung in diesem Verhältnis bestehen nicht. Die Befugnis, Rechtsbeziehungen hoheitlich durch Verwaltungsakt zu gestalten, muss sich aus dem materiellen Recht ergeben, das den betreffenden Rechtsbeziehungen zugrunde liegt (vgl. bereits BSG vom 28.8.1997 – [8 RKn 2/97](#) – [SozR 32600 – 118 Nr. 1](#) S. 4, juris RdNr. 23). Dass der Gesetzgeber abweichend von den ansonsten von einem Gleichordnungsverhältnis geprägten Rechtsbeziehungen der Beteiligten gerade für die Abwicklung des Sicherstellungszuschlags eine Verwaltungsaktbefugnis des GKV-Spitzenverbandes begründet hätte, ist weder den maßgeblichen Regelungen selbst noch dem Regelungszusammenhang hinreichend deutlich zu entnehmen. Für eine solche Ermächtigung bietet weder der Wortlaut des [§ 134a Abs. 1b SGB V](#) genutzte Anhaltspunkte (anders dagegen beispielhaft [§ 124 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#)) noch lässt sie sich sonst aus der Vorschrift ableiten, etwa aus Vorgaben zu einem Vorverfahren (vgl. demgegenüber zu Versorgungsverträgen mit Pflegeeinrichtungen [§ 73 Abs. 2 Satz 2 SGB XI](#) iVm [§ 74 Abs. 3 Satz 2 SGB XI](#); vgl. dazu BSG vom 12.6.2008 – [BA 3 P 2/07](#) – [BSGE 101, 6 = SozR 43300 – 79 Nr. 1](#), RdNr. 12).

15

Das gilt auch, soweit der Sicherstellungszuschlag beim GKV-Spitzenverband ausdrücklich zu beantragen (Auszahlung) auf Antrag der Hebamme) ist und dafür Nachweispflichten statuiert sind ([§ 134a Abs. 1b Satz 2](#) und [§ 6 SGB V](#)). Ohne sonstige Anhaltspunkte – die nicht ersichtlich sind – lässt sich das in den ansonsten auf eine rechtliche Gleichordnung angelegten Rechtsbeziehungen zwischen Hebammen und Krankenkassen nicht verstehen als Begründung eines Über-/Unterordnungsverhältnisses im Sinne eines durch Antrag nach [§ 18 Satz 2 SGB X](#) einzuleitenden Verwaltungsverfahrens nach [§ 8 SGB X](#), sondern allein als ein prozedurales Erfordernis der vertraglichen Zahlungsabwicklung. In diesem Sinne haben auch die Partner des Vertrags nach [§ 134a SGB V](#) den gesetzlichen Auftrag dahin verstanden, dass die Haftpflichtversicherungskostensteigerungen in einem unbürokratischen und verwaltungsunaufwändigen Verfahren auszugleichen seien (vgl. Präambel der Anlage 1.4 zum Vertrag nach [§ 134a SGB V](#)). Das harmoniert mit dem Regelungswortlaut schließlich auch insoweit, als die Wendung die Auszahlung des Sicherstellungszuschlags erfolgt ([§ 134a Abs. 1b Satz 2 SGB V](#)) nicht auf eine Entscheidung über dessen im Einzelfall zu gewählter Höhe hindeutet, sondern auf eine nach Prüfung vom GKV-Spitzenverband zu veranlassende Zahlung des nach den Angaben jeweils im Einzelfall zu ermittelnden Sicherstellungszuschlags.

16

4. Auf den Ausgleich der Haftpflichtkostensteigerung nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe sind Zahlungen Dritter weder nach ausdrücklicher Regelung noch kraft ergänzender gerichtlicher Vertragsauslegung anzurechnen.

17

a) Nach [Â§Â 134a AbsÂ 1b SatzÂ 1 SGBÂ V](#) erhalten Hebammen, die Leistungen der Geburtshilfe erbringen und die ErfÃ¼llung der QualitÃtsanforderungen nach [Â§Â 134a AbsÂ 1a SGBÂ V](#) nachgewiesen haben, fÃ¼r Geburten ab dem 1.7.2015 einen Sicherstellungszuschlag nach MaÃgabe von Vereinbarungen, deren nÃhere Einzelheiten gemÃÃ [Â§Â 134a AbsÂ 1b SatzÂ 3 SGBÂ V](#) als Teil der Vereinbarungen nach [Â§Â 134a AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ V](#) zu regeln sind. Hiernach schlieÃt der GKV-Spitzenverband mit den fÃ¼r die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maÃgeblichen BerufsverbÃnden der Hebammen und den VerbÃnden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene mit bindender Wirkung fÃ¼r die Krankenkassen VertrÃge Ã¼ber die Versorgung mit Hebammenhilfe, ua im Hinblick auf die abrechnungsfÃhigen Leistungen, Anforderungen an die QualitÃtssicherung sowie Ã¼ber die HÃ¶he der VergÃ¼tung und die Einzelheiten der VergÃ¼tungsabrechnung durch die Krankenkassen. Zum Anspruch nach [Â§Â 134a AbsÂ 1b SGBÂ V](#) sind dabei insbesondere Regelungen zu treffen âber die HÃ¶he des Sicherstellungszuschlags in AbhÃngigkeit von der Anzahl der betreuten Geburten, der Anzahl der haftpflichtversicherten Monate fÃ¼r Hebammen mit Geburtshilfe ohne VorschÃden und der HÃ¶he der zu entrichtenden HaftpflichtprÃmie, die Anforderungen an die von der Hebamme zu erbringenden Nachweise sowie die AuszahlungsmodalitÃten (Â§Â 134a AbsÂ 1b SatzÂ 4 SGBÂ V).

18

b) Hierauf gestÃ¼tzt haben die Vertragspartner des Vertrags nach [Â§Â 134a SGBÂ V](#) den Anspruch auf den Sicherstellungszuschlag nach [Â§Â 134a AbsÂ 1b SatzÂ 1 SGBÂ V](#) durch die in AnlageÂ 1.4 (âRegelung zur Haftpflicht ab 1.Â Juli 2015â) aufgenommenen Vorgaben in der am 25.9.2015 in Kraft getretenen Fassung (Â§Â 16 AbsÂ 1 SatzÂ 1) erstmals mit Wirkung zum 1.7.2015 (AnlageÂ 1.4 Â§Â 2 AbsÂ 3 SatzÂ 2 zum Vertrag nach [Â§Â 134a SGBÂ V](#)) fÃ¼r alle vom Vertrag erfassten Hebammen im Einzelnen ausgeformt. Hiernach ist zur Ermittlung der auszugleichenden Haftpflichtkostensteigerung âder auf die Leistungen der Geburtshilfe jeweils entfallende Anteil der Versicherungskostenâ zu bestimmen, differenziert zwischen den seit dem 1.7.2010 vereinbarten HaftpflichtzuschlÃgen fÃ¼r die Steigerungen der Haftpflichtkosten und den bereits zuvor in den geburtshilflichen GebÃ¼hrenpositionen enthaltenen Kosten fÃ¼r die Haftpflichtversicherung (AnlageÂ 1.4 Â§Â 2 AbsÂ 2 zum Vertrag nach [Â§Â 134a SGBÂ V](#)). Die Ermittlung des Ausgleichsbetrags errechnet sich nach einer Formel (âBerechnungsmodellâ) wie folgt:

19

GanzjÃhrige HaftpflichtprÃmie des entsprechenden Versicherungsjahres mit Geburtshilfe ohne VorschÃden ./ 1000Â Euro (HÃ¶he der HaftpflichtprÃmie mit Geburtshilfe bis 30.6.2010) ./ 5Â % der ganzjÃhrigen HaftpflichtprÃmie (Abzug fÃ¼r HaftpflichtprÃmie ohne Geburtshilfe) ./ 7,5Â % der ganzjÃhrigen HaftpflichtprÃmie (Abzug eines Anteils fÃ¼r Privatversicherte und Selbstzahler) = Ausgleichsbetrag fÃ¼r das entsprechende Versicherungsjahr (AnlageÂ 1.4 Â§Â 2 AbsÂ 4 zum Vertrag nach [Â§Â 134a SGBÂ V](#)). Hierbei sind von dem in Rechnung gestellten Haftpflichtbetrag fÃ¼r versicherte Hebammen mit Geburtshilfe âbis

zu einem Betrag von 150 Euro für private Haftpflichtversicherungen abzuziehen, sofern die Versicherungsbedingungen solche Risiken versichern, und im Einzelnen näher bezeichnete Nachweise vorzulegen über die jeweiligen Versicherungsbedingungen und deren Risikoabdeckung (Anlage 1.4 Abs 2 Abs 4a zum Vertrag nach [§ 134a SGB V](#)).

20

c) Ist danach die Ermittlung des Ausgleichsbetrags nach [§ 134a Abs 1b Satz 1 SGB V](#) durch die Vereinbarungen nach Anlage 1.4 zum Vertrag nach [§ 134a SGB V](#) in vielerlei Hinsicht im Einzelnen ausgestaltet und durch detaillierte Nachweisanforderungen, die von den Hebammen im Rahmen des Antrags auf Auszahlung des Sicherstellungszuschlags vorzulegen sind ([§ 134a Abs 1b Satz 6 SGB V](#)), unterlegt, gilt das allerdings nicht für die Anrechnung von Zahlungen Dritter, mit denen in vergleichbarer Weise wie nach [§ 134a Abs 1b SGB V](#) Haftpflichtkostensteigerungen auszugleichen sind oder sein könnten. Das ist einer gerichtlichen Korrektur durch eine ergänzende Vertragsauslegung nicht zugänglich.

21

Die von den Vertragspartnern nach [§ 134a Abs 1 Satz 1 SGB V](#) getroffenen Vereinbarungen zum Sicherstellungszuschlag nach [§ 134a Abs 1b SGB V](#) sind wie andere Normenverträge in der gesetzlichen Krankenversicherung wegen ihrer Funktion im Gefüge der Ermittlung des Vergütungstatbestands innerhalb eines vorgegebenen Vergütungssystems eng am Wortlaut orientiert und unterstützen durch systematische Erwägungen auszulegen. Eine Vergütungsregelung, die für die routinemäßige Abwicklung von zahlreichen Fällen vorgesehen ist, kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie allgemein streng nach ihrem Wortlaut sowie den dazu vereinbarten Anwendungsregeln gehandhabt wird und keinen Spielraum für weitere Bewertungen sowie Abwägungen belässt. Demgemäß sind Vergütungsregelungen stets eng nach ihrem Wortlaut und allenfalls ergänzend nach ihrem systematischen Zusammenhang auszulegen; Bewertungen und Bewertungsrelationen bleiben außer Betracht (stRspr; vgl für Krankenhausabrechnungen letztens nur BSG vom 20.1.2021 – [B 1 KR 31/20 R](#) – SozR 42500 – § 109 Nr 84 RdNr 21; zu vertragsärztlichen Vergütungsbestimmungen BSG vom 26.1.2022 – [B 6 KA 8/21 R](#) – SozR 45531 Nr 31148 Nr 1 RdNr 20; jeweils mwN; ebenso BSG vom 22.2.2023 – [B 3 KR 7/21 R](#) – vorgesehen für BSGE und SozR 4).

22

d) Das hier anders zu sehen, besteht kein Anlass. Erwiesen sich die Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Sicherstellungszuschlags nach [§ 134a Abs 1b SGB V](#) im Hinblick auf die Anrechnung von Zahlungen Dritter als lässig, wäre schon mit Blick auf die ansonsten detaillierten Regelungen in Bezug auf die Nutzung von Möglichkeiten zur Absenkung von Haftpflichtversicherungsbeiträgen und die Anforderungen an die Nachweise zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes fraglich, in welcher Weise genau sie durch gerichtliche Entscheidungen zu schließen wären und vor allem wann Zahlungen Dritter als anrechnungsfähiger Ausgleich für

Haftpflichtkostensteigerungen im Sinne von [Â§Â 134a AbsÂ 1b SGBÂ V](#) anzusehen sein sollten. Kann das nach der gesetzlichen Konzeption schon dem Gegenstand nach ausschlieÃ¼lich der Aushandlung der Vertragspartner nach [Â§Â 134a AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ V](#) zugewiesen sein, gilt das umso mehr mit Blick auf die Schiedsstellenregelung des [Â§Â 134a AbsÂ 3 SatzÂ 1 SGBÂ V](#).

23

Wie der Senat schon in anderem Zusammenhang entschieden hat, stehen einer ergÃ¼nzenden Auslegung von VertrÃ¼gen nach dem SGBÂ V durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gesetzliche Schiedsregelungen regelmÃ¤Ã¼ig entgegen. Denn dann hat der Gesetzgeber gerade in jenem Fall, dass die Vertragspartner Ã¼ber den konkreten Vertragsinhalt, insbesondere Ã¼ber die HÃ¶he der VergÃ¼tung keine Einigung erzielen kÃ¶nnen, die primÃ¤re Leistungsbestimmung dem Dritten als Schlichter Ã¼berlassen, der die notwendige punktuelle rechtsgestaltende ErgÃ¼nzung des Vertrags durch Schiedsspruch vornehmen muss (vgl BSG vom 29.6.2017 Â [BÂ 3Â KR 31/15Â RÂ BSGE 123, 254](#) = SozR 42500 Â§Â 132a NrÂ 11, RdNrÂ 35 mwN). Auch wenn es an solchen Schiedsregelungen fehlt, kann von Ã¼berersten Grenzen abgesehen nach der Rechtsprechung des Senats zu VergÃ¼tungsregelungen fÃ¼r nichtÃ¤rztliche Leistungserbringer im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung keine Seite eine gerichtliche Entscheidung Ã¼ber die angemessene VergÃ¼tung beanspruchen (vgl letztens nur BSG vom 17.2.2022 Â [BÂ 3Â KR 13/20Â RÂ SozR 42500 Â§Â 133 NrÂ 7](#)). Dass nach diesen GrundsÃ¤tzen im Fall hier dennoch Anlass fÃ¼r eine ergÃ¼nzende Vertragsauslegung wÃ¤re, ist nicht zu erkennen. Dagegen spricht nicht zuletzt, dass die gesetzliche Regelung selbst mit der unbestimmt weiten Fassung der Anspruchsvoraussetzungen (âwenn ihre wirtschaftlichen Interessen wegen zu geringer Geburtenzahlen bei der Vereinbarung Ã¼ber die HÃ¶he der VergÃ¼tung nach AbsatzÂ 1 nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt sindâ) fÃ¼r gerichtliche VertragsergÃ¼nzungen keinen Anhalt bietet. Das gilt umso mehr, als der Vertrag in der Fassung der Schiedsstellentscheidung, anders als im Gesetz angelegt, allen vom Vertrag erfassten Hebammen den Sicherstellungszuschlag zusÃ¤tzlich zur VergÃ¼tung zugesteht (vgl [BTDruks 18/1657 SÂ 64](#), vgl Schiedsspruch vom 25.9.2015), was einer korrigierenden VertragsergÃ¼nzung ausgerichtet am Gesetz noch weiter die Grundlage entzieht.

24

Das gilt zuletzt schlieÃ¼lich auch, soweit in 2019 durch die Vertragspartner eine Neufassung des Antragsformulars zur AnlageÂ 1.4 des Vertrags Ã¼ber die Versorgung mit Hebammenhilfe nach [Â§Â 134a SGBÂ V](#) dahingehend erfolgte, dass dieses ein Ankreuzfeld zur Angabe und BeifÃ¼gung etwaiger Nachweise Ã¼ber gewÃ¤hrte ZuschÃ¼sse zur Haftpflichtversicherung enthÃ¤lt. Zum einen ergibt sich hieraus schon wegen der erst nachtrÃ¤glich herbeigefÃ¼hrten Einigung der Vertragspartner hierauf nichts fÃ¼r die Zeit zuvor und zum anderen haben sich die Vertragspartner nach wie vor nicht auf Regelungen zur Anrechnung von Zahlungen Dritter geeinigt, sondern nur eine Nachweispflicht eingefÃ¼hrt.

25

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â 197a AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#) iVm [Â§Â 154](#)

[Abs 2 VwGO.](#)

Â

Erstellt am: 04.05.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024